



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 25/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 05.04.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.01.2024 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Dithmarschen**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Dithmarschen vom 05.01.2024 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am **06.04.2024** in Kraft.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung² i. V. m. § 4 Absatz 2 ViehverkV³ ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Kreis Dithmarschen seit 16.03.2024 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken. Auch im

gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza in Wasservogelpopulationen hoch.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 14.03.2024 als hoch eingestuft.

Es ist auch weiterhin mit dem seit 2022 ganzjährigen Vorkommen der Geflügelpest bei Wildvögeln zu rechnen.

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten.

Hinweis:

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln weiterhin gültig ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de . Eine einfache E-Mail genügt nicht.



Kreis Dithmarschen

Heide, 05.04.2024

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff
Stellv. Fachdienstleitung

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1179) in der zz. gültigen Fassung

